



TARIFORDNUNG

für die KRABELSTUBEN des Familienbundes OÖ. GmbH, für die KINDERGÄRTEN der Pfarrcaritas St. Florian und den SCHÜLERHORT der Marktgemeinde St. Florian

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bzw. bei Besuch des Kindergartens der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. August jeden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Es wird keine rückwirkende Ermäßigung gewährt.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet (nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge) und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.
- 3.3. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50 % ermäßigt, bei Abwesenheit im gesamten Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze nachgesehen. Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ist erforderlich.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag bei 5-Tages-Tarif beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr: **50 Euro**.
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern **50 Euro**.
- 4.2. Der monatliche Mindestbeitrag bei 3-Tages-Tarif beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr **35 Euro**.
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern **35 Euro**.
- 4.3. Der monatliche Mindestbeitrag bei 2-Tages-Tarif beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr **25 Euro**.
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern **25 Euro**.
- 4.4. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag bei besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.
- 5.2. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern beträgt 150 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 25%.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 50%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes (Mittagsaufsicht) außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.
- 7.4. Die Eltern haben jedes Arbeitsjahr nachzuweisen bzw. aufmerksam zu machen, dass es sich um das zweite/weitere Kind(er) handelt, das (die) (eine) weitere Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung(en) besucht (besuchen).

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein **beitragsfreier Besuch** der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KIGA/Krabbelstube) ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden nachfolgende Materialbeiträge eingehoben:
- | | |
|---------------------|------------------|
| in der Krabbelstube | 64 Euro jährlich |
| im Kindergarten | 90 Euro jährlich |
| im Schülerhort | 48 Euro jährlich |
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterial oder Bildungsmittel außerhalb von Werkarbeiten genutzt.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge spätestens am letzten Werktag vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann am Ende des Arbeitsjahres von den Eltern in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

10. Gastbeiträge

10.1 Die Aufnahme von gemeindefremden Kindern in die Betreuungseinrichtungen in der Marktgemeinde St. Florian ist nach Maßgabe der freien Plätze möglich, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch erfordern. Die Aufnahme ist von der Zahlung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde abhängig.

10.2. Der Gastbeitrag beträgt

- a) für ein Kind in einer Krabbelstube 200% des Höchstbeitrags gemäß § 5 Abs. 4
- b) für ein Kind bis zum Schuleintritt in einem Kindergarten 175% des Höchstbeitrags gemäß § 5 Abs. 4
- c) für ein Schulkind 105% des Höchstbeitrags gemäß § 5 Abs. 4
jeweils pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist.

11. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach Pkt. 4., der Höchstbeitrag gemäß Pkt. 5. und der Materialbeitrag gemäß Pkt. 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

11. Sonstige Beiträge

11.1 Verpflegskostenbeitrag:

Der Verpflegskostenbeitrag richtet sich nach den jeweils gültigen Lieferantenpreisen.

Für den Schülerhort wird ein pauschalierter Verpflegskostenbeitrag verrechnet.

Im Falle einer 3-Tages-Belegung im **Hort sind 70%** und bei einer 2-Tages-Belegung **im Hort 50 %** des Verpflegskostenbeitrags zu entrichten.

Der pauschalierte Verpflegskostenbeitrag ist für den **Hort** zur Hälfte zu entrichten, wenn das Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend bedingt durch Krankheit fehlt. Bei Abwesenheit im gesamten Monat entfällt der Verpflegskostenbeitrag zur Gänze.

In der Krabbelstube und im Kindergarten wird für die Mittagsverpflegung ein Kostenbeitrag pro Essensportion verrechnet.

Der Verpflegskostenbeitrag für die **Kindergärten** und die **Krabbelstube** wird jedes Monatsende nach Konsumationstagen abgerechnet.

Der Verpflegskostenbeitrag wird im Nachhinein in Rechnung gestellt und ist mittels Abbuchungsauftrag zu begleichen bzw. nach Verrechnung und Zahlungsaufforderung zu bezahlen.

11.2 Kindergartentransport:

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird zweimal jährlich ein Kostenbeitrag vorgeschrieben.

12. Inkrafttreten

Die vorstehende Tarifordnung für die Kindergärten der Pfarrcaritas St. Florian, den Schülerhort der Marktgemeinde St. Florian und die Krabbelstube des Oö. Familienbundes tritt mit **02. September 2024** in Kraft und ersetzt frühere Regelungen.

Der Bürgermeister:
Bernd Schützeneder

Familienbund OÖ GmbH.:
Mag. Ana Aigner

Der Stiftpfarrer:
Mag. Werner Grad

Anhang – nicht Teil der Verordnung:

1.3.1 Das Einkommen beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988 (Lohnzettel);
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungs-beiträge zugrunde gelegt werden;
- c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
- d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichen der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen (§§ 94 sowie 231 und folgende Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch bzw. §§ 66 und folgende Ehegesetz) werden vom Einkommen abgezogen.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen wie beispielsweise

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

Zum Einkommen zählen nicht:

- Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungs-fähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

Die Selbsterhaltung ist bei Lehrausbildung nach Lehrabschluss anzunehmen.

Selbsterhaltungsfähigkeit ist jedenfalls so lange nicht gegeben, solange für ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.